

Regelungen für Reiserückkehrer - Was ist zu beachten?

Anmeldepflicht	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Anmeldung als Reiserückkehrer hat vor der Einreise nach Deutschland digital zu erfolgen</u> • Die digitale Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de, unter Angabe der Informationen von Ihrem letzten Aufenthalt, muss durchgeführt werden, wenn Sie sich innerhalb der zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Sie erhalten eine PDF-Datei als Bestätigung. Bei einer Beförderung wird dies vom Beförderer (beispielsweise Fluggesellschaft) kontrolliert, wobei eine Beförderung anderenfalls nicht erfolgen kann. • Bei fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störung, müssen Sie stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform ausfüllen. Die Pflicht zur Abgabe der Ersatzmitteilung besteht in diesem Fall dennoch. Die digitale Form ist nach Einreise nachzuholen oder die ausgefüllte Ersatzmitteilung per Post an folgende Adresse zu übermitteln: Deutsche Post E-POST Solutions GmbH, 69990 Mannheim
Nachweispflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Einreisende – unabhängig ob diese sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht – sind verpflichtet über einen Impf-, Test- oder Genesenennachweis zu verfügen. Dieser ist ggf. an der Grenze vorzulegen. • Hinweis: Die strenge Testpflicht für Einreisende nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet besteht fort. • Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. <p>Der Nachweis kann bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt werden. Flugreisende müssen dem Beförderer den Nachweis schon vor Abreise vorlegen.</p> <p>Spezielle Nachweispflicht nach Voraufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisende nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet müssen dem Beförderer, beispielsweise der Fluggesellschaft, schon vor der Abreise einen negativen Testnachweis oder einen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen. Auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden. • Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet muss dem Beförderer ein negativer Testnachweis vorgelegt werden, ein Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus. Auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden. • Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der Zeitpunkt der Einreise maßgeblich. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden.
Einreisequarantäne und Absonderungspflicht	<p>Wenn Sie sich in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause begeben und absondern (häusliche Quarantäne). Während der Quarantäne ist es nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Vergessen Sie nicht: Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, der Nachbarn und aller anderen Menschen in Ihrem Umfeld. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit Bußgeldern geahndet werden!</p> <p>Bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich zehn Tage, bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt sie grundsätzlich vierzehn Tage.</p>

<p>Wie komme ich frühzeitig aus der Quarantäne?</p>	<p>Hochrisikogebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Übermittlung des Genesenennachweises, eines Impfnachweises oder eines negativen Testnachweises über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter www.einreiseanmeldung.de kann die häusliche Quarantäne vorzeitig beendet werden. Das gilt für alle Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet. Die Quarantäne kann dann ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Die zugrundeliegende Testung darf aber frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Quarantäne kann dann ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Für Kinder gelten die Regelungen aus der vorhergehenden Spalte. Sie müssen sich daher nicht freitesten. • Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. <p>Virusvariantengebiet:</p> <p>Grundsätzlich sind auch Personen mit Genesenen- oder Impfnachweis zu einer vierzehntägigen Quarantäne verpflichtet. Eine vorzeitige Beendigung kommt bei Virusvariantengebieten in zwei Fällen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das betroffene Virusvariantengebiet wird noch während der Absonderungszeit in Deutschland herabgestuft. Dann gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für Hochrisikogebiete. • Für Personen, die über einen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts bekanntgemachten, bestimmten Impfstoff verfügen, endet die Absonderung mit Übermittlung ihres Impfnachweises. Voraussetzung ist, dass das Robert Koch-Institut festgestellt hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, die zur Einstufung des Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat. <p>Sonderfall Beendigung durch Entlistung: Die häusliche Quarantäne endet außerdem automatisch, sobald das betroffene Gebiet nicht mehr unter www.rki.de/risikogebiete gelistet ist.</p>
<p>Einreise mit Kindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. • Für sie endet die Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch.
<p>Beförderungsverbot</p>	<p>Neben den geltenden Anmelde-, Nachweis- und Quarantäneregeln gelten Beschränkung der Beförderung von Einreisenden aus den als Virusvariantengebieten eingestufteten Staaten in die Bundesrepublik Deutschland geboten. Weitere Infos zum Beförderungsverbot und Ausnahmen davon finden Sie in den FAQ zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne.</p>

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.bundesgesundheitsministerium.de.

Ihre Gemeindeverwaltung